



# Satzung der Stadt Fürth

**über die förmliche Festlegung  
des Sanierungsgebietes**

**„Alter Flugplatz Atzenhof“**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund vom Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBL. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2003 (GVBL. S. 497) und der §§ 142, 143 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBL. IS. 2141, ber. 1998 I. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (BGBL. I S. 1359) folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Alter Flugplatz Atzenhof“

## **§ 1 Festlegung des anierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 4,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Alter Flugplatz Atzenhof“.

Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Unterfarnbach

<u>Flur Nr.</u>		<u>Lage</u>
917		an der Vacher Straße
918		an der Vacher Straße
919		an der Vacher Straße
942-22	Teilfläche	an der Vacher Straße
920		an der Charles-Lindberg-Straße
937	Teilfläche	an der Charles-Lindberg-Straße
909		an der Flugplatzstraße
910		an der Flugplatzstraße
911	Teilfläche	an der Flugplatzstraße
912		an der Flugplatzstraße
913		an der Flugplatzstraße
914		an der Flugplatzstraße
915		an der Flugplatzstraße
916		an der Flugplatzstraße
942-2	Teilfläche	an der Flugplatzstraße
942-4	Teilfläche	an der Flugplatzstraße
942-5	Teilfläche	an der Flugplatzstraße
942-20	Teilfläche	an der Flugplatzstraße
942-21	Teilfläche	an der Flugplatzstraße
942-23	Teilfläche	an der Flugplatzstraße

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Maßstab 1:2000 des Stadtplanungsamtes vom 17.12.1997 abgegrenzten Flächen. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

## **§2**

### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

## **§3**

### **Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

## **§4**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürth,..... Januar 2006  
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung  
Oberbürgermeister